

# 13 / 17

10. März 2017

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

	Seite
<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering</b> im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie und Information vom 11. Januar 2017 .....	193

**htw**

Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Energie und Information vom 11. Januar 2017

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften - Energie und Information der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 11. Januar 2017 die nachfolgende Ordnung beschlossen <sup>1, 2</sup>:

### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Engineering
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 25. Januar 2017.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 24. Februar 2017.

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering fest, die ab dem Wintersemester 2017/18 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Engineering

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Computer Engineering ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Computer Engineering.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Vergleichbar sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Technischen Informatik bzw. des Computer Engineering vermittelt werden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

## § 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) AO-Ma ist der Nachweis von studienangewandten Studienfächern, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, erforderlich.

## § 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

## § 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule bzw. Studienfächer	Note* / Faktor $X_3$
a) Embedded Systems	1,0
b) Rechnerorganisation	1,0
c) Digitaltechnik	1,0
d) Signalverarbeitung	1,0

\*) Bewertet wird ein erfolgreicher Abschluss in den Studienmodulen (Festlegungen a) bis d)).

Der Faktor  $X_3$  errechnet sich aus den Noten für die Festlegungen a) bis d) wie folgt:

$$X_3 = 1/4 (a + b + c + d)$$

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### **§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

